Abzeichnung

Bebauungsplan XII-11

für das Gelände
zwischen

Steglitzer Damm, Sembritzkistraße, Sohnreystraße und Grabertstraße im Bezirk Steglitz

Übersichtskarte 1:4000

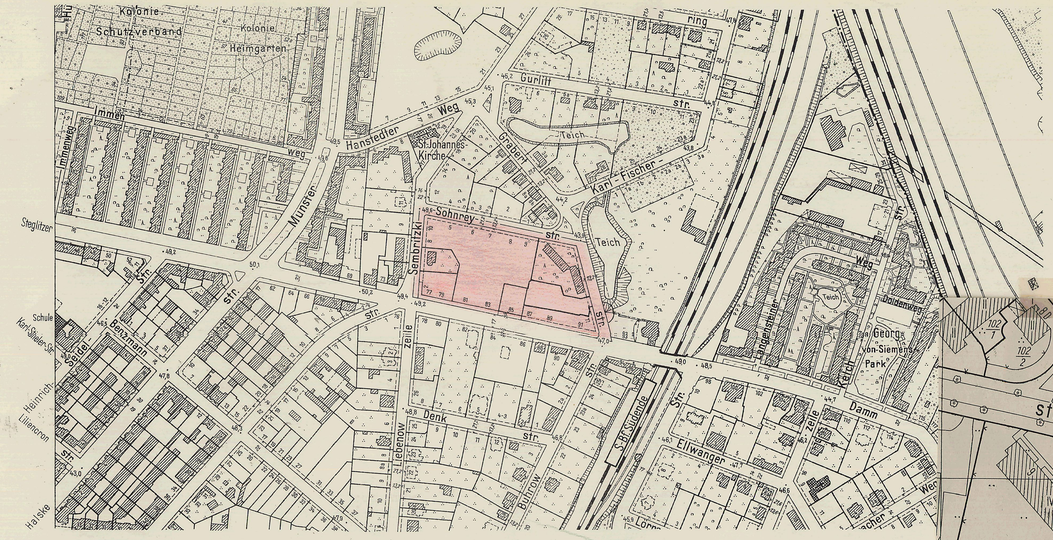

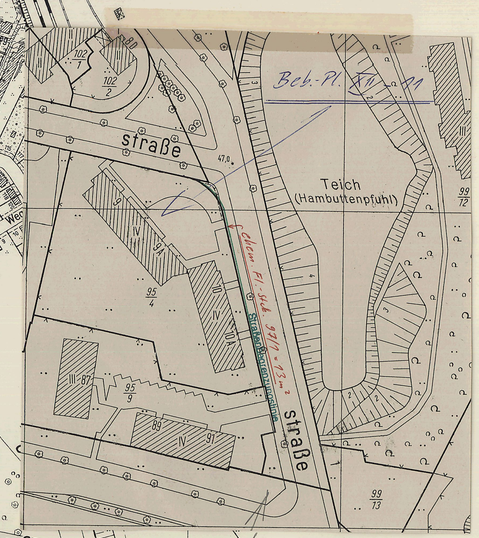

Eigentümerverzeichnis (Stand Jan. 61)

	Grundbuch Bd.	Grundbuch Bl.	Eigentümer
Steglitzer Damm 77,79 (Sembritzkistr.2)	170	5059	Quindt, Wilhelm und Quindt, Friedrich
Steglitzer Damm 81,83 Sohnreystr.5,6,7,8,9 Sembritzkistr. 8,10 Steglitzer Damm 85	178	5286	-GAGFAH- Gemeinnützige A.G. für Angestellten-Heimstätten in Essen und Berlin.
	176	5231	
Steglitzer Damm 87,89, 91 (Grabertstr.11)	176	5227	A u b e r t, Jean-Marcel
Grabertstr.9,9a,10,10a (Sohnreystr.10)	181	5371	Gemeinnützige Deutsche Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. Organ der staatlichen Wohnungspolitik, Berlin-Hamburg-Frankfurt/M.
Sembritzkistr. 4	174	5178	N e t z b a n d , Albert

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien — festzusetzen — aufzuheben
- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
- Baugrenze
- Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Überbaubare Flächen
1. Art der Nutzung — wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. §7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958
- § 7 Nr. 8 (allg Wohngebiet)
- G — eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

2. Maß der Nutzung
Einzelfestsetzung — (2) Anzahl der Vollgeschosse

Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen
- private Grünfläche
- Straßenland

B. Sonstige Eintragungen.

Gebäude (Bestand) mit Geschoßanzahl
- IV — Wohn- und Mischbauten
- IV — Geschäfts-, Lager-, Gewerbebauten

Abkürzungen — W Wageneinstellplatz

Grenzen usw.
- Grenze des Geltungsbereiches
- vorhanden / zukünftig / fortfallend: Grundstücksgrenze, Eigentumsgrenze, Bordkante

Aufgestellt:

Bezirksamt Steglitz — Amt für Vermessung
Abt. Bau- und Wohnungswesen — Amt für Stadtplanung

Schlicht, Amtsleiter — Krings, Amtsleiter

Berlin-Lankwitz, den 21. 3. 61

Hoefer
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 22. März 1961 erhalten und wurde in der Zeit vom 18. 4. 61 bis 17. 5. 61 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Lankwitz, den 23. Mai 1961

Bezirksamt Steglitz
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Krings
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs.5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S.272)* durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 28. August 1961

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 14.9.61 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1226 verkündet worden.

*) In Verbindung mit §174 Abs.1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S.341/ GVBl. S.665)

Planergänzungsbestimmungen

1. Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke -außer in Vorgärten- können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Bedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden. Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen sind vorzusehen.
2. Die privaten Grünflächen sind von den Eigentümern gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
3. Die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze und Wirtschaftswege sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-A vom 9. Juli 1971 (Verordnung vom 5. 8. 1971 -GVBl. S. 1234-) - teilweise - ersetzt.
Berlin, den 25. 8. 1972

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt
i. A.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Steglitz, den 29. 11. 1961
Bezirksamt Steglitz, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt
Obervermessungsrat

XII-11